



Verteiler  
Wirtschaftsbeteiligte  
Pflanzenschutzmittel

**Datum:** 23.09.2014  
**Kontakt:** Barcza-Leeb, Schinnerl  
**Tel.:** +43 (0) 50 555 33405  
**Fax:** +43 (0) 50 555 9533405  
**E-Mail:** [hildegard.barcza-leeb@ages.at](mailto:hildegard.barcza-leeb@ages.at),  
[isabell.schinnerl@ages.at](mailto:isabell.schinnerl@ages.at)

### **Konsultationsverfahren Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen den Entwurf der Änderungen des Gebührentarifs gemäß § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes 2002 – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idGF für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit anlässlich der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 übermitteln. Es ist darauf hinzuweisen, dass neben den untenstehenden Änderungen sämtliche Gebühren noch mit dem Verbrauchpreisindex indiziert werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, hinsichtlich der unten mit **gelb** unterlegten Änderungen bis längstens 06.10.2014 Stellung zu nehmen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Hildegard Barcza-Leeb e.h.

Anlagen:

Erläuterung zum PGT 2015  
Entwurf des PGT 2015



### 1. **Abschnitt 17, Vertriebsenerweiterung gemäß § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF**

Der Tarifposten 09411 BG/A wird neu hinzugefügt, da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass die mit der Vertriebsenerweiterung einhergehende administrative und verwaltungsrechtliche Tätigkeit über die bei der Tarifkalkulation berücksichtigte Zeit in bestimmten Fällen weit hinausgeht. Um sohin Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln zu können und einer Verhältnismäßigkeit der Gebühren Rechnung zu tragen, wird nunmehr die Tarifpost 09411 eingeführt. Damit kann im Rahmen der einfacheren Antragsverfahren die bisherige Gebühr veranschlagt werden, während dem Prinzip der Kostendeckung folgend in anderen Fällen der entstehende Aufwand berücksichtigt werden kann.

#### Abschnitt 17

##### Vertriebsenerweiterung gemäß § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 17/A		Vertriebsenerweiterung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09407	GG	Je Vertriebsenerweiterung eines Pflanzenschutzmittels	275,17
09408	GG/Ä	Je Änderung einer Vertriebsenerweiterung eines Pflanzenschutzmittels	137,58
09411	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

### 2. **Abschnitt 24, Gebühren gemäß §§ 1, 2 und 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF (Sachkundenachweis)**

Durch Tarifpost 09473 werden die anteiligen Kosten für die Erstellung der Unterlagen, Vorbereitung und Durchführung der Vorträge durch Fachexperten der AGES, Organisation und laufende Betreuung der e-Learning Kurse abgedeckt, woraus sich eine Gebühr von € 130,86 je Teilnehmer errechnet.

#### Abschnitt 24

##### Gebühren gemäß §§ 2 und 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF (Sachkundenachweis)

Abschnitt 24/A		Aus- und Weiterbildung/Bescheinigung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09470		Gebühr pro Teilnehmer/in je 2-tägige Schulung zum PSM – Sachkundenachweis	315,00
09471		Ausstellung der Sachkundebescheinigung	39,02
09472		Nachdruck der Sachkundebescheinigung	22,70
09473		Gebühr pro Teilnehmer/in je eLearning Schulung zum PSM – Sachkundenachweis	130,86



**3. Abschnitt 25, Vergleichende Bewertung eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen eines Zulassungs-, Abänderungs-, Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 50 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Aufgrund Art. 50 der VO (EG) Nr. 1107/2009 ist im Rahmen der Zulassungs-, Abänderungs- und Erneuerungsverfahren eine vergleichende Bewertung für Pflanzenschutzmittel die Wirkstoffe enthalten, die als Substitutionskandidat genehmigt sind, durchzuführen. Demgemäß ist das BAES aufgrund § 6 Abs. 6 GESG verpflichtet, für diese Tätigkeit im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes kostendeckende Gebühren einzuführen, welche nunmehr im Abschnitt 25 abgebildet werden.

**Abschnitt 25**

**Vergleichende Bewertung eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen eines Zulassungs-, Abänderungs-, Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 50 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
xx	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
xx	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	785,42
xx	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

**4. Abschnitt 26, Abänderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Diese Tarifposten werden für Anträge auf Abänderung der Zulassung im Hinblick auf die Einstufung und Kennzeichnung gemäß der VO (EG) Nr. 1272/2008 iVm Art. 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009 eingeführt. Die diesbezüglichen Neuerungen in Bezug auf Gemische treten mit 01.06.2015 in Kraft. Diese Rechtsänderung macht die in Abschnitt 26 kalkulierten Tarifposten erforderlich, welche von der Systematik her den bereits in Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und der Zulassung von Nützlingen bestehenden Gebühren entsprechen.

**Abschnitt 26**

**Abänderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09490	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09491	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	785,42
09492	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

**5. Abschnitt 27, Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich gemäß Artikel 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Gem. § 15 Abs. 7 PSM VO 2011 gelten Pflanzenschutzmittel, die keine Einstufung im Sinne des Art. 31 Abs. 4 lit. d der VO (EG) Nr. 1107/2009 aufweisen, ab 26.11.2015 als ausschließlich für den beruflichen Verwender geeignet und dürfen nicht mehr für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden. Dementsprechend mussten für Anträge auf Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich auf Antrag des Zulassungsinhabers gem. Art. 45 VO (EG) Nr. 1107/2009 neue Tarifposten eingeführt werden, die ebenfalls von der Systematik her den bereits in Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und der Zulassung von Nützlingen bestehenden Gebühren entsprechen.

**Abschnitt 27**

**Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09493	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09494	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	785,42
09495	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

**6. Abschnitt 28, Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Die Tarifposten wurden für Anträge auf Erneuerungen der Zulassung nach Art. 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009 eingeführt. Im Jahr 2015 ist mit den ersten Entscheidungen der Europäischen Kommission über die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 zu rechnen. Innerhalb von drei Monaten nach der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffes sind für alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff Anträge auf Erneuerung gemäß Artikel 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009 einzubringen. Es ist daher davon auszugehen, dass im Jahr 2015 erstmals Verfahren nach Artikel 43 zur Anwendung kommen.

**Abschnitt 28**

**Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009**

Abschnitt 28/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedsstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €



09301	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.740,56
09302	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	26.277,12
09303	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 28/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09304	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.224,19
09305	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	29.501,31
09306	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 28/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09307	GG	Je Pflanzenschutzmittel	902,77
09308	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	5.094,22
09309	VPG/BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich gehen über die im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen hinaus (z.B. zusätzliche Kulturen, andere Aufwandmengen)	9.414,63
09310	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79